

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.02.1990

Geschäftszahl

89/01/0397

Rechtssatz

Ein auf den Asylwerber allenfalls seitens der rumänischen Beh ausgeübter rechtswidriger Druck, im Wege seiner Aussagen ein Beweismittel gegen andere Personen zu erlangen, stellt dann, wenn es nur um Verfahren punkto Wirtschaftskriminalität oder allg Kriminalität geht, noch keine Verfolgung iSd Flüchtlingskonvention dar.